

Aktuelle Probleme um die Sonntagsruhe

Von Theol.-Prof. P. Dr. Franz X. Pettirsch S. J., Klagenfurt

Die Fragen um die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen gehören heute zu den brennendsten und aktuellsten. Im Streit für und wider die gleitende Arbeitswoche, auf liturgischen und pastorellen Tagungen, in Zeitschriften aller Art, besonders aber in der Praxis des Seelsorgers ist die christliche Sonntagsruhe nicht selten ein Sorgenkind. Immer wieder begegnen Fragen wie die folgenden: „Wie hat sich der Seelsorger zur Sonntagsarbeit zu stellen beim Bau von Eigenheimen und Familienhäusern . . . in jenen Fällen, wo durch Samstags- und Sonntagsarbeit billiger gebaut wird? Die Bauern in der Gebirgsgegend können nicht in dem Maße wie die im Flachland Maschinen einsetzen . . . Viele Kleinbauern gehen während der Woche in die Arbeit fort, um sich überhaupt über Wasser halten zu können. Sie arbeiten am Hof und auf dem Feld am Samstag und Sonntag mit den eigenen und auch mit fremden Kräften, weil sie an diesen beiden Tagen solche haben können . . . Auf der einen Seite scheinen Notstände auf, die eine Sonntagsarbeit rechtfertigen, auf der anderen Seite führt das zu einer Lockerung der Sonntagsruhe, der um des Allgemeinwohles willen dringend Einhalt geboten werden müßte. Was raten die Moralisten? Der Weg von den Prinzipien zur Anwendung ist bei den gegebenen Verhältnissen hier nicht leicht zu finden. Müßte nicht überhaupt auch der Begriff ‚knechtliche Arbeit‘ einmal den modernen Verhältnissen angepaßt werden? Für eine klare, prinzipielle Bearbeitung dieser Materie wäre sicherlich mancher Seelsorger dankbar, der nicht die Zeit dazu hat, sich dies selber durch genaues Studium gründlich und ausführlich zu erarbeiten.“ So schreibt ein Pfarrer an die Redaktion. Wenn ich es wage, dieses heiße Eisen hier anzufassen, geschieht es in der Hoffnung, daß man in den folgenden kurzen Ausführungen eine befriedigende Antwort auf manche aktuelle Frage um die Sonntagsruhe finden möge¹⁾.

I. Geschichtliche Fragen

1. Selbst das in Leserbriefen ausgesprochene Unbehagen um die „knechtlichen Arbeiten“ hat schon seine Geschichte. Schon

¹⁾ Hier darf ich verweisen auf meine Dissertation „Das Verbot der opera servilia in der Hl. Schrift und in der altkirchlichen Exegese“, veröffentlicht in der „Zeitschrift für Katholische Theologie“, Jg. 1947, Heft 3 u. 4. In Zeitschriften, im amerikanischen „Katholischen Digest“, besonders aber von dem großen Moralwerk von Mausbach-Ermecke, 10. Aufl., II. Bd., S. 237 ff., wurden meine genau belegten Gedankengänge übernommen. Seither durfte ich über dieses Thema auf der Wiener Weihnachtseelsorgertagung 1955 sprechen (s. Rudolf, Der christliche Sonntag, S. 57–78: Theologie und Kasuistik der Sonntagsruhe) und endlich 1957 anlässlich der Debatten um die gleitende Arbeitswoche in der westdeutschen Zeitschrift „Die Kirche in der Welt“ (Münster, Aschendorff) drei kleinere Arbeiten veröffentlichen: Herkunft und Bedeutung des christlichen Ruhetages; Um eine sinnvolle Kasuistik der Sonntagsruhe; Herr Pfarrer, darf man am Sonntag . . . ?

im 16. Jahrhundert empfand es Franz Suarez²⁾ als besonders schwierig, genau anzugeben, welche körperlichen und mühevollen Arbeiten zu den knechtlichen zu zählen seien. Vor etwa 20 Jahren schrieb ein angesehener französischer Fachmann: „Weder Wort noch Sache stehen heute in Harmonie mit der sozialen Ordnung. . . . Der klassische Ausdruck ‚oeuvres serviles‘ entspricht nicht mehr der Absicht des Gesetzgebers, jede Arbeit zu verbieten, die der Heiligung des Sonntags im Wege steht³⁾.“ Nur wenige Jahre früher schrieb der deutsche Pastoraltheologe Ruland in seinem „Handbuch der praktischen Seelsorge“: „Es wäre kein Unglück, wenn es gelänge, auch einmal den Ausdruck der knechtlichen Arbeit fallen zu lassen und durch einen christlichen zu ersetzen⁴⁾.“

2. Woher stammt diese Ruheformel? So viele Lexika man über diese Frage aufschlägt (unter Sonntagsruhe, Sonntag), so viele verschiedene Antworten erhält man. Nach den einen soll der Ausdruck „opera servilia“ dem römischen Recht entnommen sein, nach anderen sei er der Sorge der Kirche um die Sklaven entsprungen, und nach einem neueren Artikel komme er von dem Stand, dem am Sonntag die Arbeit untersagt war⁵⁾. Ich glaube nun in den oben zitierten Arbeiten nicht nur diese Ansichten widerlegt, sondern auch den bisher noch nicht bezweiferten Beweis erbracht zu haben für die wirkliche Herkunft der „opera servilia“. Meines Wissens kommen diese Worte vor dem 7. Jahrhundert weder in einem staatlichen noch in einem kirchlichen Sonntagsruhegesetz vor; sie fehlen also gerade in der Zeit der blühendsten Sklavenarbeit. Wohl wurde, wie schon im Alten Bund, immer wieder auf die Sklaven besondere Rücksicht genommen. Aber schon im ersten (staatlichen!) Sonntagsruhegesetz aus dem Jahre 321 war den Freien viel mehr verboten als den Sklaven, nämlich alles Laute und Störende, während die stille, meist von Sklaven verrichtete Landarbeit darin ausdrücklich geduldet wurde⁶⁾.

Bekanntlich steht der Ausdruck „opera servilia“ schon im mosaischen Gesetz und heißt dort „mele’ket abodah“. Sonderbarerweise aber finden sich diese Worte niemals im Sabbatruhegesetz (dort ist „keinerlei Arbeit“ gestattet), dafür aber viele Male im Festtagsruhegesetz. Daß „mele’ket abodah“ nicht an erster Stelle Sklavenarbeit heißt, zeigt schon die Übersetzung der LXX (Septuaginta), denen man doch sicher hebräisches Sprachgefühl nicht absprechen kann. Sklavenarbeit (opera servilia) würde griechisch heißen: „erga douleuta“; die LXX aber übersetzen regelmäßig mit „erga latreuta“. Gemeint ist also mit „mele’ket abodah“ (als

²⁾ De religione II, c. 17, n. 10.

³⁾ H. Michaud, Les oeuvres serviles, in: Rev. apol. 1936, S. 290.

⁴⁾ III, S. 242, München 1933.

⁵⁾ Anima 1949, IV, S. 307.

⁶⁾ L. 3, Cod. 3, 12: „die sich aber auf dem Lande befinden, mögen frei und ungehindert dem Ackerbau nachgehen“.

Verdoppelung des Arbeitsbegriffes) die gewohnte schwere Dienst- und Alltagsarbeit. Sie ist an Festen verboten, damit so die rechte Atmosphäre geschaffen werde für das richtige gemeinsame Festfeiern mit Gottesdienst und heiliger Festversammlung. Die viel strengere Sabbatruhe war als unmittelbares Zeit- und Gehorsamsopfer an Jahve, den Schöpfer und Bundesherrn, Selbstzweck; die mildere Festtagsruhe hatte einen dienenden Charakter. Mit Recht betont daher Suarez, daß die Kirche, sofern man unbedingt eine Nachahmung von etwas Alttestamentlichem annehmen wolle, in ihren christlichen Sonntagsgesetzen eher die Feste als den Sabbat des Alten Bundes nachgeahmt habe⁷⁾. In der Väterzeit war Ruhe um der Ruhe willen nicht nur an Sabbaten, sondern selbst am Sonntag geradezu als „otium judaicum“ verpönt, und es werden solche gelobt, die nach dem Gottesdienst an Sonntagen, um nicht müßig zu sein, wieder an die Arbeit gingen (freilich an eine leichte Arbeit; s. Hieronymus, Ep. 108, n. 19, PL 22, 896; 38. regula St. Benedicti).

Wenn trotzdem schon sehr früh pastorell und später auch gesetzlich (Laodicea, Elvira) am Tag des Herrn eine heilige Arbeits- und Kultruhe verlangt wurde, dann nicht in Angleichung an den Sabbat, sondern aus menschlich-christlichen Gründen, weil eine solche Ruhe selbstverständlicher Ausdruck ist für die Festesfreude, aber auch für das Stehen über den geschaffenen Dingen dieser Welt und weil sie als „Atmosphäre“ für das Eigentliche des Sonntags, den gemeinsamen Opfergottesdienst, notwendig ist. „Deshalb müssen die Christen die Sonntagsruhe halten und sich von irdischen Dingen frei machen, damit sie bereiter und williger seien für den Gottesdienst. . . . Sehen wir also zu, daß unsere Sonntagsruhe nicht ein eitler und leerer Müßiggang sei.“ So der hl. Cäsarius von Arles im 6. Jahrhundert in einer seiner herrlichen Predigten über die rechte Sonntagsfeier⁸⁾.

3. Weder in Sonntagsgesetzen noch in der Väterliteratur der ersten fünf christlichen Jahrhunderte findet sich der Ausdruck „knechtliche Arbeiten“ in einer wörtlich-verpflichtenden Geltung (so wie heute im can. 1248), dafür aber viele Male in allegorischer (übertragener) Bedeutung; am häufigsten im Zusammenhang mit Ex 12, 16; Jo 8, 34 und Hebr 4, 9 in einer Wendung wie: „Opus servile, hoc est peccatum; nam qui facit peccatum, servus est peccati⁹⁾.“ Nun ist es heute wohl sicher erwiesen, daß gerade diese allegorische Gleichung im Frankenreich des 6. und 7. Jahrhunderts, infolge der damaligen und dortigen mächtigen Tendenzen zu alttestamentlichen Praktiken, die Brücke geworden ist zur heute noch üblichen (und immer wieder umstrittenen) wörtlichen

⁷⁾ De religione II, c. 17, n. 8.

⁸⁾ Sermo 265; PL 39, 2238.

⁹⁾ Diesbezügliche Stellen bei: Pettirsch, Das Verbot der opera servilia . . . a. a. O. S. 439 ff.

Bedeutung der „opera servilia“. Die Synode von Rouen im Jahre 650 bringt im can. 15 erstmalig die heute noch übliche Prägung: „ut dies festi absque opere servili cum honore debito celebretur¹⁰⁾.“ Über Papst Alexander III. kommt diese nun wieder zum Gesetz gewordene Ruheformel in die Dekretalen Gregors IX. und von da auch in das kirchliche Rechtsbuch von 1918.

4. Während der hl. Thomas dem Ausdruck als solchem Beachtung schenkt und ihm die „opera liberalia“ gegenüberstellt, betont sein Kommentator Kardinal Kajetan, daß es bei der Taxierung der einzelnen verbotenen „knechtlichen Arbeiten“ einzig auf die Natur oder Art der Arbeit ankomme (*natura operis*). Die meisten Theologen übernahmen (vielfach ungeprüft) diese Meinung. Als aber 1936 der junge Jesuitentheologe Berte in einem Artikel¹¹⁾ nachwies, daß diese Meinung weder dem hl. Thomas noch den anderen vorkajetanischen Theologen noch der amtlichen Auffassung der Kirche (Trienter Katechismus, Benedikt XIV., Leo XIII. usw.) entspricht, rückten die neueren Moralwerke, bis auf wenige Ausnahmen, von dieser allzu formalistischen Auffassung ab und betonten neuerdings, daß neben der hauptsächlich zu beachtenden Natur der Arbeit auch die Wohnheit einer Gegend, ja sogar die Gewinnabsicht und die Beziehung zur gewohnten alltäglichen Berufsarbeit wie auch das gesunde Empfinden der guten Christen einer Gegend mitbestimmend seien, immer unbeschadet der Entscheidungen der kirchlichen Obrigkeit. Gerade Päpste waren es, die immer wieder diese Faktoren betonten. So sagte Benedikt XIV., Fischfang aus Gewinnabsicht sei am Sonntag verboten, aus Sport und Erholung usw. nicht. Leo XIII. betonte besonders schön in seiner Arbeiter-Enzyklika den dienenden und relativen Charakter der Sonntagsruhe.

Wenn aber neben der Art der „knechtlichen Arbeit“ auch manches andere mitbestimmend ist, dann wird diese traditionelle Ruheformel noch fraglicher. Sie entspricht dann weder dem modernen Denken noch wird sie der heutigen Wirtschaftslage gerecht noch ist sie imstande, den eigentlichen Willen des Gesetzgebers richtig wiederzugeben. Dennoch soll auf diesen Ausdruck nicht ganz verzichtet werden, zumal nicht in der Theologie, da die echte Sonntagsheiligung in einem sehr tiefen Sinn es mit der Freiheit bzw. Versklavung des Menschen von heute zu tun hat¹²⁾. Doch soll man aus den knechtlichen Arbeiten nicht alles erklären wollen und soll der Geschichte dieser Formel gerecht werden. In der seelsorglichen Verkündigung (Kanzel und Schule) wird man besser tun, die Sache selbst zu umschreiben, den Sinn der Sonntagsruhe darzutun und auf eine alles besagende Kurzformel zu verzichten.

¹⁰⁾ Mansi 10, 1203.

¹¹⁾ P. Berte, A propos des oeuvres serviles, in: *Nouv. Rev. théol.* 63 (1936), S. 32–56.

¹²⁾ Siehe B. Häring, *Das Gesetz Christi*, 2. Aufl., S. 781 f.

So schreibt schon der hl. Bonaventura von der Sonntagsruhe: „Jene Arbeiten sind am Sonntag vor allem verboten (und sie meint die Kirche mit den ‚knechtlichen Arbeiten‘), bei denen es den Menschen vor allem um den Gewinn geht¹³⁾.“

II. Pastorelle Fragen

Aus der Geschichte, dem Geist und Sinn der christlichen Sonntagsruhe, aber auch in Anlehnung an verschiedene Willensäußerungen neuerer Päpste sollte sich die Pastoral etwa von den folgenden Grundsätzen leiten lassen.

1. Die christliche Sonntagsruhe fordert nicht eine Ruhe um der Ruhe willen, sondern nur eine Ruhe im Dienste höherer Aufgaben. Das entsprechende Gebot könnte das positiv zum Ausdruck bringen, wenn man etwa sagte: „Am Sonntag sollst du für das Höhere in deinem Leben, nämlich für deine geschöpfliche Hauptpflicht, die Gottesverehrung, für dein Seelenheil, für die Pflege des Geistes, der Gemeinschaft und der Familie und endlich für eine allseitige Erholung, Zeit, Kraft und Ruhe finden.“

2. Die wahre innere Mitte des Sonntags ist die in Gemeinschaft würdig mitgefeierte hl. Sonntagsmesse. Die Sonntagsruhe (womöglich schon mit dem vorsonntäglichen Feierabend) soll dazu die entsprechende private wie vor allem öffentliche Atmosphäre schaffen. Immer ist man von der Meßpflicht am Sonntag schwerer entschuldigt und dispensiert als von einer an sich verbotenen Arbeit, sofern man nur würdig die hl. Messe mitfeiert.

3. Mehr noch als den einzelnen und viel unmittelbarer als diesen ist die Sonntagsruhe der natürlichen wie übernatürlichen Gemeinschaft des neustamentlichen Gottesvolkes aufgetragen. Dieser soziokulturelle Aspekt müßte in allen theoretischen und praktischen Fragen beachtet werden. Dem Sinn nach wird eine egoistisch (auf Eigengewinn) ausgerichtete Sonntagsarbeit das Ruhegesetz mehr und eher verletzen als eine altruistisch-dienende Sonntagsarbeit (z. B. ein Malergeselle will nicht Überstunden-gewinn, sondern vor allem einer armen Witwe helfen, auch wenn er etwas annimmt).

4. Auf den Begriff „knechtliche Arbeit“ wird man in der Praxis nicht allzu viel Wert legen, dafür um so mehr auf eine richtige Umschreibung des Ruhegebotes, soweit es um die negative Seite geht (positiv siehe oben). Etwa so: „Verboten sind an Sonn- und Feiertagen jene körperlich mühevollen und besonders lauten Arbeiten, die man in der Woche um des Lebensunterhaltes und Verdienstes willen für leibliche Bedürfnisse verrichtet, wie landwirtschaftliche, handwerkliche, industrielle Arbeiten, soweit sie nicht zur Verhütung schweren Schadens auch am Sonntag verrichtet werden müssen und unaufschiebbar sind.“ Wenn so

¹³⁾ In 3 Sent. 1, d. 37 sub 3; Quaracchi 1887, III. p., p. 832.

die Art oder Natur der verbotenen Arbeit umschrieben ist, wird man fortfahren, daß eine andere, nicht so lärmende und schwere Berufsarbeit am Sonntag auch verboten ist, wenn ohne weiteren Grund einfach die Wochentagsarbeit fortgesetzt würde. Solche leichtere Arbeiten wären aber dann erlaubt, wenn sie nicht einfach aus dem gleichen Beweggrund wie in der Alltagsberufsarbeit verrietet werden. Es müssen aber zur Erlaubtheit die folgenden Bedingungen zutreffen. Das würdige Mitfeiern des Sonntagsgottesdienstes muß gesichert sein. Es darf kein berechtigtes Ärgernis gegeben werden. Es darf nicht um sehr laute und störende Arbeiten gehen. Sie müssen zu einer beruflichen Werktagsarbeit in einem Verhältnis der Ausnahme bzw. des Gegensatzes stehen. Solche Arbeiten wären z. B. Schneidern, Nähen, Stricken, Flickern; Labor- und Büroarbeiten, Feinmechanik, Gartenpflege usw. Ein Berufsgärtner dürfte also am Sonntag nicht ohne weiteres seine gewohnte Gartenarbeit fortsetzen (lassen), wohl aber wäre es (wie schon Leo XIII. erklärte) etwa Gruben- oder Fabriksarbeitern, aber auch Beamten und anderen erlaubt, unbeschadet der Meßpflicht, zugleich aus Erholungsgründen in einem (Schreiber-) Garten zu arbeiten. Eine Stenotypistin dürfte nicht am Sonntag grundlos ihre Werktagsarbeit fortsetzen, wohl aber, wenn sie entsprechende Gründe hätte, wie Vorbereitung des Urlaubs, Privatkorrespondenz, Vertretung für eine erkrankte Kollegin u. ä.

5. In der Verkündigung könnte man etwa so sagen: An Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist es verboten, ohne Entschuldigungsgrund seine gewöhnliche (schwere) Wochentagsarbeit aus Gewinngründen (zum Lebensunterhalt und Verdienst) fortzusetzen. Jene Arbeiten sind aber erlaubt, auch wenn sie anstrengend sind, die notwendig sind im Dienste der Seelsorge, der Familie, in Not Geratener, oder solche, ohne deren Verrichtung der Gemeinschaft oder auch einzelnen ein schwerer Schaden entstünde. Nach erfüllter Meßpflicht wäre es nicht verboten, solche nicht lärmende und störende Arbeiten zu verrichten, die vor allem der Erholung, dem Zeitvertreib, der Weiterbildung oder einem Liebeserweis dienen. Schwer sündigt, wer an Sonn- und Feiertagen unentschuldigt mehrere Stunden verbotene Arbeiten verrichtet oder auch kürzere Zeit, besonders wenn er damit schwereres Ärgernis gibt, sich oder anderen den Sonntagsgottesdienst unmöglich macht oder stört, sich und andere um die Gesundheit und den Gottessegen bringt, vor allem aber, wenn er es aus Verachtung Gottes oder der Kirche täte. In Zweifelsfällen soll sich ein Katholik an seinen zuständigen Seelsorger wenden und immer bedenken: „Wie dein Sonntag, so dein Sterbetag!“ und „An Gottes Segen ist alles gelegen!“

III. Kasuistische Fragen

Wenn so die Natur einer Arbeit (körperlich mühevoll, lärmend), die Beweggründe für sie (ob Berufsarbeit aus Gewinn-

gründen), ihre Umstände (störend, ärgerniserregend) und vor allem auch der Sinn des ganzen Ruhegesetzes (Atmosphäre schaffend, vergiftend) beachtet werden, wenn man ferner auf die berechtigten Entschuldigungsgründe (dazu gehört eher Schadenverhütung, nicht so leicht Gewinnentgang) Rücksicht nimmt und die Einstellung der normalen guten Christen der betreffenden Gegend zu einer bestimmten fraglichen Arbeit am Sonntag ins Auge faßt, dann wird man auf die Frage: „Herr Pfarrer, darf man am Sonntag . . . ?“ wohl die richtige Antwort finden. Sie muß um so strenger sein, je christlicher noch das öffentliche Gepräge ist. Mit dem bisher Gesagten dürften sich so ziemlich alle kasuistischen Fragen um die Sonntagsruhe lösen lassen, soweit sie Haushaltsarbeiten, leichteres Gewerbe, Gartenbau u. dgl. betreffen. Schwieriger ist die Anwendung aller dieser Grundsätze auf Sonntagsruhefragen im Baugewerbe und in der Landwirtschaft.

1. Beim Bau eines Hauses und bei seiner Einrichtung muß am Sonntag jede eigentliche Firmenarbeit unterbleiben. Eine Ausnahme wäre nur zu machen, wenn eine berechtigte Terminverpflichtung unbedingt eingehalten werden müßte und dies unvorhergesehenerweise ohne Sonntagsarbeit nicht möglich wäre. Der Überstundenlohn ist für sich allein kein Entschuldigungsgrund für eine Sonntagsarbeit. Gelegenheits- und sog. Pfuscharbeit durch Gesellen und andere (zur Vermeidung des oft dreimal so hohen Meisterlohnes) wäre nur unter ganz bestimmten Bedingungen an gebotenen Sonn- und Feiertagen gestattet. Die hl. Messe dürfte deswegen nicht ausgelassen werden. Es darf nicht um eine ärgerniserregende, laute, störende Arbeit gehen (Erdarbeiten wären nicht so leicht gestattet wie etwa eine stille Innenarbeit, z. B. Weißen, Malen), und es müßte eine besondere Dringlichkeit solche Arbeiten fordern. Eine solche Dringlichkeit wird heute beim Bau von Eigenheimen seitens finanziell Schwächerer und beruflich Gebundener leicht einmal vorliegen. Diese Bedingungen würden auch eine ähnlich geartete Sonntagsarbeit dem Eigentümer und seinen Angehörigen gestatten. Es soll Diözesen geben, wo das im Kirchenblatt oder von der Kanzel verkündet worden sein soll. Wenn keine andere Notwendigkeit dazukäme, wäre der bloße Wunsch, durch sonntägliche Pfuscharbeit billiger zu bauen, keine genügende Entschuldigung. Überhaupt muß in Fragen der Geldersparnis, des Zeit- und Kräftemangels das 5. Gebot vielleicht noch mehr als das 3. beachtet werden. Manch einer war auch mit seiner Gesundheit und Lebenskraft „fertig“, als er mit seinem Eigenheim fertig war, das er feierabends, samstags und sonntags neben schwerer Berufsarbeit errichtet hat, und hinterließ lachenden Erben ein segenloses Werk. Ähnliches gilt für ständige Überstundenarbeit verschiedener Bauarbeiter und Handwerker. Auch hier kennt der göttliche Gesetzgeber besser unsere Natur, ihre wahren Bedürfnisse und Grenzen als mancher theoretische und

praktische Materialist von heute. Wirklich gläubige Christen werden am Sonntag grundsätzlich auf Bau- und Handwerksarbeiten verzichten, und die Erfahrung zeigt, daß sie es nicht zu bereuen brauchen.

2. Auch in der Landwirtschaft wird man — immer bei erfüllter Meßpflicht und unter Ausschluß von Ärger — bei Notständen in bezug auf das 5. Gebot strenger sein müssen als gegenüber dem 3. Gebot. Eine beliebig gestattete Sonntagsarbeit ist kein Ausweg aus dauernden Notlagen weder bei Gebirgsbauern noch bei solchen, die Maschinen überhaupt nicht oder nur sonntags haben können, noch bei jenen, die die Woche über in einem anderen Beruf stehen. Eine grundsätzliche Sonntagsarbeit würde ihre Lage, aufs Ganze gesehen, nur verschlechtern. Hier müßten alle verantwortlichen Stellen zusammenwirken, damit echte und wirkliche Hilfe werde. Die Sonntagsarbeit wäre genausowenig ein Ausweg aus sozialen und wirtschaftlichen Notständen wie die Freigabe der sogenannten sozialen Indikation ein wahrer Ausweg aus der modernen Ehe- und Familiennot sein kann. In beiden Fällen muß das Übel tiefer, an den Wurzeln gefaßt werden. Zu diesen Wurzeln, die geheilt werden müssen, gehört auch der geschändete Sonntag. Wäre in Kreisen der Landwirtschaft der Kindersegen und die Sonntagsheiligung früher ernster genommen worden, dann wären die Landflucht und der Landarbeitermangel heute wohl kaum ein so brennendes Problem, wenn auch noch manches andere dazu beigetragen hat. Übrigens muß es ja auch gehen, wenn jemand krank wird oder stirbt. Das Ausnützen von Tieren, Arbeitskräften und Maschinen ist für sich allein niemals ein genügender Grund für Sonntagsarbeit. Gerade in der schwersten Arbeitszeit brauchen alle, vor allem aber der Mensch, eine sonntägliche Schonung, die, übrigens wirtschaftlich gesehen, in der für die Arbeit verbleibenden Zeit leicht den Sonntagsausfall wettmacht. Auch das lehrt die Erfahrung. Jede gegenteilige Einstellung wäre nicht nur materialistisch und ungläubig, sondern geradezu von einem Fluch gezeichnet, falls es trotz moderner Maschinen und Mittel und Sozialgesetze heute nicht mehr ohne Sonntagsarbeit gehen sollte.

3. Damit soll nichts gesagt sein gegen eine vorübergehende Sonntagsarbeit in außergewöhnlichen Notlagen, wie bei notorisch schlechtem Erntewetter. Aber auch in solchen Zeiten sollte die Sonntagsmesse gesichert sein, und die Seelsorge sollte sie ermöglichen helfen. An sich ist dann auch nur das Aufarbeiten und Einbringen der Heu- und Getreideernte erlaubt, nicht aber z. B. landwirtschaftliche Anfangsarbeiten, wie Düngen, Pflügen, Säen, Mähen. Die notwendige Pflege des Viehs ist selbstverständlich auch am Sonntag erlaubt, ebenso sind kleinere und leichtere Arbeiten geduldet, besonders wenn sie — immer bei erfüllter Meßpflicht — dem Müßiggang vorbeugen und den Charakter einer Erholung haben. Gerade in Fragen der Sonntagsruhe ist es „der Geist, der

lebendig macht“. Diesen rechten Sonntagsgeist heute wieder zu wecken, sind von Pius XII. alle verantwortungsbewußten Christen aufgerufen, besonders aber die Priester und Seelsorger. Denn „es gilt, den Sonntag Gott, Christus, der Kirche, dem Frieden und dem Familienglück wieder zu gewinnen¹⁴⁾“.

Pastoralfragen

Betriebsausflug und Sonntagsmesse. In einer Stadt mit mehreren Pfarren veranstaltet ein größerer Betrieb an einem Sonntag einen Betriebsausflug, ohne daß auf die Möglichkeit, eine Messe zu besuchen, Rücksicht genommen würde. Einige Betriebsangehörige (eine kleine Minderheit) fühlen sich im Gewissen beunruhigt. Sie versuchen zu erreichen, daß die Fahrt so gestaltet werde, daß sie eine Messe besuchen können. Als dieses Bemühen scheitert, gehen sie zu ihrem jeweiligen Pfarrer. Sie gehören drei verschiedenen Pfarren an.

Pfarrer A erklärt ihnen, sie hätten gar nicht zu kommen brauchen, denn in einem solchen Falle seien sie entschuldigt; ein Betriebsausflug, der nur einmal im Jahr gemacht würde, sei ein hinreichender Grund, die Sonntagsmesse auszulassen. Er erinnert sich, bei Jone gelesen zu haben, daß gelegentlich auch ein Ausflug vom Besuch der Sonntagsmesse entschuldige. Er ist der Meinung, die Unannehmlichkeiten, die die Betriebsmitglieder haben könnten, wenn sie den Ausflug nicht mitmachten, seien so bedeutend, daß man von einem größeren Schaden reden könne.

Pfarrer B sieht bei Noldin (*De Praeceptis*) nach und wird dort unter Nr. 264 über die Dispensmöglichkeit durch den Pfarrer belehrt. Die geforderte *iusta causa* scheint ihm gegeben zu sein, da ihm die Dispenswerber sagen, es wäre ihnen schon leid, wenn sie daheim bleiben müßten, und die Firmenleitung sowie die Arbeitskameraden würden es ihnen auch verübeln, wenn sie nicht mitkämen. (Ungefähr dasselbe bringen als Dispensgrund auch die anderen bei ihren Pfarrern vor.) So gibt Pfarrer B die erbetene Dispens.

Pfarrer C dagegen verweigert die Dispens und sagt den zwei Mitgliedern seiner Pfarre, die zu dem Betrieb gehören, sie sollten fordern, daß auf das Gewissen der Leute Rücksicht genommen werde; wenn nicht, sollten sie daheim bleiben. Wenn man hier dispensiere, würde die Meßverpflichtung ebenso wie das Fastengebot allmählich illusorisch; die Betriebsführungen nähmen überhaupt keine Rücksicht mehr. Ein Betriebsausflug sei auch wirklich kein hinreichender Grund, die Sonntagsmesse auszulassen; von Erholung könne ja doch keine Rede sein bei der allgemeinen Praxis der Betriebsausflüge; es wäre eher ein hinreichender Grund, wenn sich einer am Sonntag einmal ausschlafen wolle. Welcher Pfarrer hat recht?

Noldin, I. c. n. 263, nennt im Anschluß an den hl. Alfons als Entschuldigungsgrund (nicht als Dispensgrund) jede „*causa mediocriter gravis*

¹⁴⁾ Am 7. 9. 1947 vor den Männern der Katholischen Aktion Italiens; s. Gr. Entschluß 3 (1947), S. 2.